



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 26.03.2021

Jahrgang/Nummer L/19

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

31-5300.2

Sonderamtsblatt

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen vom 26. März 2021, Az. 31-5300.2

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171) und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

Bekanntmachung:

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Kitzingen der maßgebliche Inzidenzwert **von 50** Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten wurde. **(Stand lt. RKI am 26.03.2021: 58,1)**

Maßgebend für diesen Sachverhalt sind die Zahlen des Robert-Koch-Instituts (RKI) nach § 3 Satz 1 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG.

Hinweis auf die sich daraus, **ab 29. März 2021**, ergebende Rechtsfolgen:

- I. **Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:**

Die o.g. Einrichtungen können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.

- II. Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt für den betreffenden Landkreis jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags. **Diese Regelungen gelten damit bis zum 04.04.2021 (§ 18 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV).**

Kitzingen, 26.03.2021

Tamara Bischof
Landrätin

**Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(12. BayIfSMV)**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen
vom 26. März 2021, Az. 31-5300.2**

Aufgrund des § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171) und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Kitzingen folgende

Bekanntmachung:

Der Wert der 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Kitzingen liegt tagesaktuell am 26.03.2021 bei 58,1. Somit wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 am 26.03.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten. Ab Sonntag, den 28.03.2021, gelten daher bis auf Weiteres diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass der Wert der 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt.

Maßgebend für diesen Sachverhalt sind die Zahlen des Robert-Koch-Instituts (RKI) nach § 3 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG.

Hinweis auf die sich daraus, ab 28. März 2021, ergebende Rechtsfolgen:

In rechtlicher Hinsicht knüpft die 12. BayIfSMV an verschiedenen Stellen an den Wert der 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 an; damit gilt ab dem 28.03.2021 im Landkreis Kitzingen bis auf Weiteres insbesondere:

- a) Sport: Erlaubt ist kontaktfreier Sport im Außenbereich unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen nach § 4 Absatz 1 der 12. BayIfSMV (2 Haushalte, maximal 5 Personen) sowie Sport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.
- b) Handels- und Dienstleistungsbetriebe: Zusätzlich zu den in § 12 Absatz 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV zulässigen Betrieben ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig; es gelten die Vorgaben

des § 12 Absatz 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV mit der Maßgabe, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben (§ 12 Abs. 1 Satz 7 der 12. BayIfSMV).

c) Kulturstätten: Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung und unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

- Die zulässige Besucherzahl bestimmt sich nach dem vorhandenen Besucherraum, bei dem ein Mindestabstand von 1,5 m zuverlässig eingehalten wird;
- Für die Besucher besteht FFP2-Maskenpflicht;
- Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen;
- Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 der 12. BayIfSMV zu erheben.

Nach aktueller Rechtslage ist für die Inzidenzeinstufung maßgeblich, ob der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen einen Schwellenwert überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – nicht mehr überschritten hat.

Da der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 50 am 26.03.2021 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde, gelten die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen der 12. BayIfSMV ab dem zweiten darauf folgenden Tag, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, vgl. § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

Für die Kontaktbeschränkung gilt damit weiterhin die Inzidenzeinstufung 35 bis 100 nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

Kitzingen, 26.03.2021

Tamara Bischof
Landrätin